

STATUTEN des SCHÜTZENVEREINS LOHNE

Die Statuten des Schützenvereins Lohne e.V. wurde durch die Generalversammlung am 14. Mai 1949 genehmigt und beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 8. Februar 1954. Der Verein führt heute die Vereinsregisternummer 321 beim Amtsgericht Soest. Satzungsänderungen erfolgten am 27. Mai 1976 und am 24. Mai 1990.

§ 1

Die Ortschaft Lohne bildet einen Schützenverein, welcher den Namen "SCHÜTZENVEREIN LOHNE" führen soll, seinen Sitz in Lohne hat und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen werden soll.

§ 2

Zweck des Vereins: Der Schützenverein hat den Zweck, den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder zu fördern. Er pflegt das heimatliche Brauchtum und fördert die Zusammenarbeit der dörflichen Vereine. Der Verein ermöglicht die Begegnung zwischen Jung und Alt, bemüht sich um die Integration der Neubürger und gibt Gelegenheit zur Ausübung des Volkstanzes sowie insbesondere für die Jugend des Schießsportes. Der Schützenverein ist bemüht, mit den Nachbarvereinen und Bruderschaften eine gute Zusammenarbeit zu pflegen und weiter auszubauen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Lohner Schützenvereins sind alle diejenigen Personen aus der in § 1 genannten Ortschaft, welche derselben bisher angehört haben oder die Mitgliedschaft nach Bestimmung des § 4 dieses Statutes erwerben.

§ 4

Mitglied des Vereins kann werden, jeder über 17 Jahre alte, unbescholtene Einwohner des in § 1 genannten Ortes, wenn er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, auch sich nicht durch einen unordentlichen Lebenswandel der Aufnahme unwert gemacht hat und seine Aufnahme bei dem Vereinsvorsitzenden mündlich oder schriftlich beantragt. Aufnahmen von Mitgliedern aus angrenzenden Gemeinden können gemacht werden, wenn dieses der Vorstand will oder beschließt. Über die Aufnahme nach Stimmenmehrheit entscheidet der Vorstand, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Die Mitgliedschaft erfolgt nach erfolgter Aufnahme und Zahlung des Eintrittsgeldes. Das Eintrittsgeld einschließlich Beitrag für das erste Jahr beträgt 5.- DM, kann jedoch durch Beschluss der Generalversammlung erhöht oder erniedrigt werden. Jeder Sohn oder sonstiger Gesamtrechtsnachfolger eines freiwilligen oder durch den Tod ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes hat nur die Hälfte des Eintrittsgeldes zu zahlen. Will ein unverheirateter Bruder eines Mitgliedes dem Verein beitreten, bezahlt er die volle Eintrittsgebühr von 5.- DM.

§ 6

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt 3.- DM, derselbe kann jedoch erforderlichenfalls durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden. Von der Zahlung des jährlichen Betrages ist befreit, wer vorübergehend ein bis drei Jahre von dem in § 4 genannten Bezirk abwesend ist und beim Kassierer Anzeige davon macht.

§ 7

Solche Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu " Ehrenmitgliedern " ernannt werden. Dieselben sind von der Zahlung des Betrages entbunden und können nach Belieben an dem Vogelwerfen sowie an den Beratungen und Abstimmungen der Generalversammlung teilnehmen.

§ 8

Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten und können an allen Festlichkeiten teilnehmen. Jedes Mitglied hat in Generalversammlungen volles und gleiches Stimmrecht. Dieses kann jedoch nur persönlich, niemals aber durch Vertretung ausgeübt werden.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Vorstandsmitglied anzunehmen. Zur Ablehnung sind nur befugt:

- a) Mitglieder, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben,
- b) Diejenigen, welche in drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Charge bekleidet haben.

Diese Befreiung erstreckt sich aber nur auf die drei nächsten der letzten Amtszeit folgenden Jahre. Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied von der Annahme und Ausübung des Amtes vorübergehend dispensieren, wenn derselbe triftige Gründe dafür vorbringt.

§ 10

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Weigerung der Zahlung des jährlichen Betrages nach erfolgter Mahnung durch die Vertrauensmänner (Boten)

bis eine Woche vor dem Feste,

d) durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche oder mündliche Anzeige beim Kassierer erfolgen; es ist in dem Falle b) jedoch für das laufende Rechnungsjahr der volle Beitrag zu entrichten. Das Vereinsjahr wird vom 1. April bis 31. März gerechnet. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Ausschließung eines Mitgliedes:

- a) wenn das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes wiederholt keine Folge leistet,
- b) wenn es einen Teilnehmer des Festes schwer beleidigt oder tätlich angreift,
- e) wenn es nach der Aufnahme sich solcher Handlungen schuldig macht, wegen derer die Aufnahme nach § 4 unzulässig ist,
- d) den Vorstand oder eines dessen Mitgliedes versucht zu denunzieren oder beleidigt.

§ 11

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zur Vollziehung von verpflichtenden Erklärungen genügt die Unterschrift von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12

Zur Versammlung werden die Mitglieder von dem Vereinsvorsitzenden durch einmalige Publikation in der Tageszeitung, ortsübliche Bekanntmachung oder durch Zirkulation spätestens drei Tage vorher eingeladen; die Einladung muss die Zeit, den Ort und die Tagesordnung enthalten.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf; falls 5/10 der anwesenden Mitglieder es verlangen durch Stimmzettel; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los oder der Vorsitzende.

Zur Abänderung und Ergänzung der Statuten bedarf es der Majorität von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zum Anleihen von Kapitalien, Veräußerung des Vereinsvermögens ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, die durch einfache Majorität entscheidet. In allen übrigen Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit genügen im Übrigen 15 Mitglieder außer dem Vorstand.

Der Vereinsvorsitzende leitet und schließt die Versammlung; er hat dafür zu sorgen, dass alle Beschlüsse vom Geschäftsführer in einem Protokollbuch eingetragen und vor Schluss der Versammlung vorgelesen werden.

Die Protokolle sind vom Geschäftsführer, vom Vereinsvorsitzenden und von einem Mitglied des Vorstandes zu vollziehen.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich regelmäßig zweimal zu berufen und zwar die erste am letzten Sonntag vor dem Feste und die zweite im März des folgenden Jahres.

Dieselbe ist ferner innerhalb einer Woche zu berufen, wenn der 5. Teil der Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vereinsvorsitzenden beantragt. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht Soest die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Versammlung bestimmen. Die Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder unterliegen alle Angelegenheiten soweit sie nicht durch Gesetz oder dieses Statutes besonderen Organen übertragen worden sind.

§ 13

Von dem Tage an, wo die Wahl der Vorstandsmitglieder stattgefunden hat, hört die Funktion der ausscheidenden Mitglieder auf. Die Ausscheidenden sind überhaupt wieder wählbar.

§ 14

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Wobei der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB gilt. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

Geschäftsführer,

und dem Kassierer.

Dem erweiterten Vorstand gehören sämtliche von der Versammlung gewählten Offiziere als Beisitzer an.

§ 15

Der Vereinsvorsitzende ist Präses des Vorstandes; er beauftragt in Verhinderungsfällen eines der Vorstandsmitglieder mit seiner Stellvertretung, veranlasst durch den Vereinsboten die erforderlichen Versammlungen des Vorstandes unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung, bringt die in den Vorstandssitzungen und in den Versammlungen der Mitglieder beschlossenen Anordnungen zur Ausführung und erteilt die notwendigen Aufträge den Chargierten, welche in Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes dem Vereinsvorsitzenden unbedingt Folge leisten müssen.

§ 16

Der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet auf Antrag von 5 Vorstandsmitgliedern Versammlungen des Vorstandes innerhalb acht Tagen anzuberaumen und hierzu die Einladungen zu erlassen.

§ 17

Kommt der Vereinsvorsitzende diesen oder den anderen statutenmäßig obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so erwählen die übrigen Vorstandsmitglieder unter sich bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl (Abstimmung) einen anderen Vorsitzenden, welcher bis zur Beendigung der Wahlperiode den reitenten Vereinsvorsitzenden die Geschäfte fortführt und welchem alle Rechte und Pflichten wie dem Vereinsvorsitzenden zustehen.

§ 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist. Er fasst seine Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19

Dem Kassierer liegt die Verwaltung des Barvermögens und die Ausführung der damit zusammenhängenden Geschäfte ob. Er hat insbesondere:

- a) über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen,
- b) nach Anweisung des Vereinsvorsitzenden die Einnahmen wieder zu verwenden und sich über die Ausgaben schriftliche Belege zu verschaffen,
- c) erforderlichenfalls für die sichere zinsbare Anlage des Barvermögens zu sorgen,
- d) auf Verlangen des Vorstandes diesem jederzeit die geführten Bücher nebst Rechnungen etc. zur Einsicht vorzulegen.
- e) in der z. Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 20

Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn in einer dazu anberaumten Generalversammlung mindestens 9/10 der Vereinsmitglieder sich für die Auflösung aussprechen. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unter Verwendung der Satzungsänderungen vom 27. Mai 1976 und 24. Mai 1990 vom Original beim Amtsgericht Soest übertragen.

Lohne, 09. Juni 1996

Guido Schäferhoff